



Brüssel, den 28. Juni 2023
(OR. en)

11198/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0207(COD)**

RECH 329
MED 14
AGRI 367
MIGR 229
CODEC 1230

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 28. Juni 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2023) 359 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung des Beschlusses (EU) 2017/1324 hinsichtlich der Fortsetzung der Beteiligung der Union an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) im Rahmen von „Horizont Europa“

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 359 final.

Anl.: COM(2023) 359 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.6.2023
COM(2023) 359 final

2023/0207 (COD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung des Beschlusses (EU) 2017/1324 hinsichtlich der Fortsetzung der
Beteiligung der Union an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im
Mittelmeerraum (PRIMA) im Rahmen von „Horizont Europa“**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) ist eine institutionalisierte europäische Partnerschaft gemäß Artikel 185 AEUV, die durch den Beschluss (EU) 2017/1324¹ eingerichtet wurde und mit der sich die EU an einem von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Forschungsprogramm beteiligt.

Mit der PRIMA sollen Forschungs- und Innovationskapazitäten aufgebaut sowie Wissen und gemeinsame innovative Lösungen für Agrar- und Lebensmittelsysteme erarbeitet, diese nachhaltig gemacht sowie eine integrierte Wasserversorgung und -bewirtschaftung im Mittelmeerraum entwickelt werden. Die Verwirklichung dieses strategischen Ziels wird die Wasserversorgung und die Lebensmittelsysteme klimaresilienter, effizienter, kosteneffizienter sowie ökologisch und sozial nachhaltiger machen und zur Lösung von Problemen in den Bereichen Wasserknappheit, Ernährungssicherheit, Ernährung, Gesundheit, Wohlergehen und Migration im Vorfeld beitragen.

Die PRIMA besteht derzeit aus neunzehn teilnehmenden Ländern: elf EU-Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Malta, Portugal, Slowenien, Spanien und Zypern), drei mit Horizont 2020 assoziierten Ländern (Israel, Tunesien und Türkei) und fünf nicht mit Horizont 2020 assoziierten Drittländern (Ägypten, Algerien, Jordanien, Libanon und Marokko).

Die PRIMA nahm 2018 im Rahmen des Vorgänger-Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (FuI) Horizont 2020 die Arbeit auf. Der aktive Zeitraum für die Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von FuI-Vorschlägen im Rahmen von Horizont 2020 dauert bis 2024. Der vorgesehene Gesamtbeitrag der Union im Rahmen von Horizont 2020 beläuft sich auf 220 Mio. EUR, und die ursprünglichen finanziellen Verpflichtungen der teilnehmenden Länder beliefen sich auf über 270 Mio. EUR. Der Beitrag der Union stammt derzeit aus dem Programm Horizont 2020. Bis Ende 2022 wurden im Rahmen der PRIMA 202 kooperative FuI-Projekte mit einem Gesamtbudget von 285,7 Mio. EUR finanziert, wobei sich der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 142,67 Mio. EUR und der Beitrag der teilnehmenden Länder auf 143,03 Mio. EUR belief.

Die PRIMA war Gegenstand einer Zwischenbewertung im Jahr 2022, die am 31. Mai 2023 veröffentlicht wurde.² Der Zwischenbewertung zufolge hat sich die PRIMA als wirksames Instrument für die Zusammenarbeit in Forschung und Innovation im Mittelmeerraum erwiesen, mit dem wichtige FuI-Ziele im Einklang mit den geopolitischen Prioritäten der EU umgesetzt werden. Aufgrund ihrer positiven Erfahrungen erklärte die Mehrheit der teilnehmenden Länder ihre Bereitschaft zu einem langfristigen Engagement für diese Initiative und ersuchte um eine weitere Beteiligung der EU in der derzeitigen Form einer institutionalisierten europäischen Partnerschaft nach Artikel 185 AEUV.

Dieser Vorschlag zur Änderung des Beschlusses 2017/1324 (des PRIMA-Basisrechtsakts) stellt eine Verlängerung der aktiven Tätigkeiten (Veröffentlichung von Aufforderungen zur

¹ Beschluss (EU) 2017/1324 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 über die Beteiligung der Union an der von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum („PRIMA“) (ABl. L 185 vom 18.7.2017, S. 1).

² Zwischenbewertung der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) COM(2023) 285 final.

Einreichung von FuI-Vorschlägen) bis 2027 im Rahmen des aktuellen Rahmenprogramms für FuI, „Horizont Europa“, dar. Die Änderung sieht zusätzliche Mittel vor, die sowohl aus dem finanziellen Beitrag der EU aus dem Programm „Horizont Europa“ als auch aus den finanziellen Beiträgen der teilnehmenden Länder stammen, um die Fortsetzung der Tätigkeiten auf dem derzeitigen Niveau für drei weitere Jahre zu gewährleisten. Die Vorschriften über die Arbeitsweise der PRIMA werden an die Bestimmungen von „Horizont Europa“ angepasst, einschließlich eines besseren Schutzes der finanziellen Interessen der Union, Überwachung und Berichterstattung. Die Verlängerung der aktiven Phase der PRIMA bis 2027 bringt diese Initiative in Einklang mit dem Programmzyklus von „Horizont Europa“.

Die Änderung des PRIMA-Basisrechtsakts wird es ermöglichen, im Rahmen der Verlängerung der PRIMA-Tätigkeiten die bestehenden und sich abzeichnenden Herausforderungen im Zusammenhang mit den Wasser-, Landwirtschafts- und Lebensmittelsystemen im Mittelmeerraum zu bewältigen und gleichzeitig die Wissenschaftsdiplomatie zu fördern, die Angleichung der nationalen FuI-Maßnahmen zu erleichtern und eine länderübergreifende wissenschaftliche Zusammenarbeit zu ermöglichen. Der thematische Schwerpunkt hat in den letzten Jahren aufgrund der zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels, der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der destabilisierenden Wirkung des illegalen und ungerechtfertigten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine auf die fragilen Agrarmärkte in einer Reihe von Mittelmeerländern noch an Bedeutung gewonnen.

- Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Themenbereiche und Ziele der PRIMA-Partnerschaft im Sinne des Beschlusses (EU) 2017/1324 bleiben unverändert. Der thematische Schwerpunkt auf Wasser, Landwirtschaft und Lebensmittelsystemen steht im Einklang mit den aktuellen Prioritäten der EU, insbesondere mit dem europäischen Grünen Deal³ und der damit verbundenen Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁴ und der Strategie für die Anpassung an den Klimawandel⁵ sowie dem Null-Schadstoff-Aktionsplan⁶. Die Ziele der PRIMA sind auch gut auf die Ziele der EU-Bioökonomie-Strategie⁷ abgestimmt.

Das FuI-Programm „Horizont Europa“ soll einen Beitrag zum europäischen Grünen Deal leisten, und die PRIMA-Partnerschaft scheint ein geeignetes Instrument für einen wirksamen Beitrag zu einer Reihe von Zielen des Grünen Deals zu sein. Die PRIMA-Partnerschaft steht insbesondere im Einklang mit den Zielen des Horizont-Europa-Clusters vi „Lebensmittel, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“. Die strategische Forschungs- und Innovationsagenda der PRIMA ist vollständig mit dem Strategieplan des Clusters vi vereinbar. Die PRIMA-Jahresarbeitsprogramme sind eng mit dem Cluster vi der Arbeitsprogramme von „Horizont Europa“ und den Programmplanungsdokumenten der

³ https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381 final).

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel (COM(2021) 82 final).

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021) 400 final).

⁷ Eine nachhaltige Bioökonomie für Europa: Stärkung der Verbindungen zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt (COM(2018) 673 final).

Europäischen Missionen⁸ „Ein Boden-Deal für Europa“, „Unsere Meere und Gewässer wiederbeleben“ und „Anpassung an den Klimawandel“ abgestimmt, um Komplementarität und Synergien zu gewährleisten.

Der Vorschlag zur Verlängerung der PRIMA steht im Einklang mit den Kriterien und Regeln für institutionalisierte europäische Partnerschaften, die in der Verordnung über „Horizont Europa“⁹ festgelegt sind. Er entspricht insbesondere den neuen Anforderungen für Partnerschaften nach Artikel 185 AEUV, die mit der Verordnung über „Horizont Europa“ eingeführt wurden.

Die in Anhang III festgelegte Bedingung einer obligatorischen Beteiligung von mindestens 40 % der Mitgliedstaaten ist erfüllt, da elf Mitgliedstaaten bzw. 41 % der Mitgliedstaaten an der PRIMA teilnehmen.

Die Forderung einer langfristigen Verpflichtung der Partner gemäß Anhang III Nummer 1 Buchstabe d wurde beim Start der PRIMA-Partnerschaft erfüllt, als sich die Mehrheit der teilnehmenden Länder auf den Finanzierungszeitraum von zehn Jahren verpflichtete. Die teilnehmenden Länder bekräftigten ihre Verpflichtung in der Erklärung der Ministerkonferenz der Union für den Mittelmeerraum im Juli 2022¹⁰, in ihren Schreiben an die Kommission und in ihren Erklärungen auf der Tagung des Rates „Wettbewerbsfähigkeit“ im Dezember 2022.

Die PRIMA-Partnerschaft fügt sich in die Themenbereiche für institutionalisierte europäische Partnerschaften ein, die in Anhang VI der Verordnung über „Horizont Europa“ festgelegt sind, insbesondere in den Partnerschaftsbereich 5 „Nachhaltige, inklusive und kreislauforientierte biobasierte Lösungen“, da Wasser-, Landwirtschafts- und Lebensmittelsysteme integrale Bestandteile der Bioökonomie und biobasierter Systeme sind.

- Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die PRIMA entwickelt und demonstriert innovative Lösungen, die die Umsetzung einer Reihe von EU-Politiken unterstützen. Von der PRIMA finanzierte Projekte tragen mit ihrem thematischen Schwerpunkt auf Wasser, Landwirtschaft und Lebensmitteln zu den Zielen sektorspezifischer Politiken wie der Wasserpolitik, insbesondere der Wasserrahmenrichtlinie¹¹, der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Bioökonomie-Strategie, der Strategie für die Anpassung an den Klimawandel und des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft¹² bei.

Als Instrument für die internationale Zusammenarbeit stärkt die PRIMA die strategische, langfristige regionale Zusammenarbeit zwischen der EU und dem südlichen Mittelmeerraum im Einklang mit dem EU-Kooperationsrahmen mit den Ländern der südlichen Nachbarschaft, wie er in der Gemeinsamen Mitteilung für eine neue Agenda für den Mittelmeerraum¹³ und

⁸ EU-Missionen im Rahmen von „Horizont Europa“ (europa.eu).

⁹ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013.

¹⁰ UfM-Ministerial-Declaration-RI-EN-270622.pdf (ufmsecretariat.org).

¹¹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000).

¹² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“ (COM(2020) 98 final).

¹³ joint_communication_renewed_partnership_southern_neighbourhood.pdf (europa.eu).

dem dazugehörigen Wirtschafts- und Investitionsplan zum Ausdruck kommt, sowie dem regionalen politischen Dialog mit den Mittelmeerpartnern, der auf der regionalen Plattform für Forschung und Innovation der Union für den Mittelmeerraum (UfM) gebilligt wurde. In der Neuen Agenda für den Mittelmeerraum werden Ziele für die kommenden Jahre festgelegt, um gerechtere, wohlhabendere und inklusive Gesellschaften zum Nutzen der Menschen, insbesondere der Jugend, aufzubauen, wobei FuI ein Schlüsselement ist.

Im Zusammenhang mit den FuI-Fahrplänen der Union für den Mittelmeerraum wird die PRIMA-Partnerschaft eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des Fahrplans für den Klimawandel spielen, wie in der UfM FuI-Ministererklärung im Jahr 2022 bestätigt wird.

Die PRIMA unterstützt auch die Umsetzung des Gesamtkonzepts der EU für FuI¹⁴, das dem Mittelmeerraum als einer seiner Kooperationsregionen Vorrang einräumt.

Durch ihren Beitrag zur Lösung der Probleme in den Bereichen Wasserknappheit, Ernährungssicherheit, Ernährung, Gesundheit, Wohlbefinden und Migration wird die PRIMA die Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere die Ziele 2 (Kein Hunger), 6 (Sauberes Wasser und Sanitärversorgung), 10 (Abbau von Ungleichheiten) und 12 (Verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster), vor allem im Mittelmeerraum, erheblich unterstützen.

Die PRIMA befasst sich mit den Zusammenhängen zwischen Wasser, Energie und Nahrungsmitteln sowie deren Abhängigkeit von und Auswirkungen auf die Ökosysteme und spielt damit eine wichtige Rolle bei der Beschleunigung des dringend erforderlichen Übergangs zu einer grünen Wirtschaft im Mittelmeerraum, indem es grüne und nachhaltige Entwicklungslösungen fördert, um die Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel zu erhöhen und so zu den Zielen des europäischen Grünen Deals in der Region beizutragen. Insbesondere tragen die PRIMA-Aktivitäten im Themenbereich Wasserbewirtschaftung dazu bei, die Ziele des europäischen Grünen Deals im Zusammenhang mit dem Null-Schadstoff-Aktionsplan, der Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und dem bevorstehenden Plan für integriertes Nährstoffmanagement zu erreichen, während die Aktivitäten im Zusammenhang mit den Themenbereichen Landwirtschaftssysteme und Lebensmittelwertschöpfungskette die Umsetzung der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ unterstützen werden.

Die PRIMA prüft weiterhin vielversprechende Synergien mit anderen Horizont-Europa-Instrumenten, z. B. mit den Horizont-Europa-Missionen, insbesondere mit den Missionen „Ein Boden-Deal für Europa“ und „Unsere Meere und Gewässer bis 2030 wiederbeleben“. Die PRIMA beabsichtigt, ihr Wissen, ihre Infrastruktur und ihr Netzwerk mit relevanten Partnern zu teilen, um die Missionen durch die Entwicklung spezifischer gemeinsamer Aktionen zu unterstützen (z. B. koordinierte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen mit der Horizont-Europa-Mission „Ein Boden-Deal für Europa“ in den jährlichen Arbeitsplänen der PRIMA). Die PRIMA kann die internationale Dimension der folgenden Horizont-Europa-Partnerschaften¹⁵ weiter stärken: Nachhaltige Lebensmittelsysteme für die Menschen, den Planeten und das Klima;

¹⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der globale Ansatz für Forschung und Innovation – Europas Strategie für internationale Zusammenarbeit in einer sich verändernden Welt (COM(2021) 252 final).

¹⁵ Europäische Partnerschaften im Rahmen von „Horizont Europa“ (europa.eu).

Wasserversorgungssicherheit für den Planeten; „Living Labs“ für Agrarökologie und Forschungsinfrastrukturen; Landwirtschaft der Daten; Tierwohl/Tiergesundheit.

Die PRIMA stellt auch eine Ergänzung zur Kooperation im Rahmen der Priorität Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft (Food and Nutrition Security and Sustainable Agriculture – FNSSA) des hochrangigen politischen EU-Afrika-Dialogs über Wissenschaft, Technologie und Innovation (EU-African Union High-Level Policy Dialogue on Science, Technology and Innovation) dar. Die FNSSA-Priorität eröffnet den PRIMA-Partnern den Weg für eine weitere panafrikanische und europaweite Zusammenarbeit.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- Rechtsgrundlage**

Der Vorschlag verlängert den Zeitraum, in dem die Union ihre Beteiligung an der PRIMA fortsetzt, und legt den erforderlichen Rechtsrahmen fest, damit das Programm unter dem FuI-Rahmenprogramm „Horizont Europa“ sowie der Haushaltssordnung¹⁶ arbeiten und gleichzeitig die unter dem FuI-Rahmenprogramm Horizont 2020 eingeleiteten Aktivitäten weiterführen kann.

Die vorgeschlagenen Änderungen stützen sich auf dieselbe Rechtsgrundlage wie der Gesetzgebungsakt, der damit geändert werden soll, insbesondere auf Artikel 185 AEUV und Artikel 188 Absatz 2 AEUV.

- Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Das Subsidiaritätsprinzip gelangt zur Anwendung, da der Vorschlag nicht unter die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union fällt. Dem Subsidiaritätsprinzip wird dadurch entsprochen, dass der Vorschlag auf Artikel 185 AEUV beruht, der die Beteiligung der Union an Forschungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten ausdrücklich vorsieht.

Die Ziele der PRIMA, deren Verwirklichung auch weiterhin im Mittelpunkt dieses Vorschlags steht, können von den Mitgliedstaaten allein nicht in ausreichendem Maße erreicht werden; demgegenüber ist angesichts des Umfangs, der Tragweite und der Komplexität der für die Verwirklichung der angestrebten Ziele erforderlichen Anstrengungen ein offensichtlicher und nachweisbarer Mehrwert von Maßnahmen auf Unionsebene gegeben. Da mit dem Vorschlag bereits bestehende EU-Rechtsvorschriften ergänzt werden sollen, lassen sich diese Zeile weiterhin am besten auf EU-Ebene und nicht durch verschiedene nationale Initiativen erreichen. Dessen ungeachtet sollte der Vorschlag auch weiterhin nationale, lokale und regionale Aktivitäten in dem betreffenden Bereich ergänzen und unterstützen.

¹⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die Verantwortung für die Ausarbeitung ihres gemeinsamen Programms und für alle operativen Aspekte bei den Mitgliedstaaten liegt. Es hat sich bereits gezeigt, dass mit der speziellen PRIMA-Durchführungsstelle (im Folgenden „PRIMA-IS“) das Programm effizient und wirksam durchgeführt werden kann.¹⁷ Die Union wird Anreize für eine bessere Koordinierung geben, für Synergien mit anderen Politikbereichen der EU und mit den Prioritäten von „Horizont Europa“ sowie für Beiträge zu diesen sorgen, die Durchführung des Programms überwachen und den Schutz der finanziellen Interessen der EU gewährleisten.

- **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagen wird ein Beschluss zur Änderung eines bereits bestehenden Gesetzgebungsakts, der auf der Grundlage des Artikels 185 AEUV erlassen wurde. Für diese Art von Instrument ist gemäß Artikel 188 Absatz 2 AEUV der Erlass eines Beschlusses durch das Europäische Parlament und den Rat erforderlich.

Die Ergebnisse der ersten Jahre der PRIMA-Umsetzung und die Hinweise aus der Aufforderung zur Stellungnahme (siehe auch nachfolgenden Abschnitt 3 „Konsultation der Interessenträger“) haben gezeigt, dass eine institutionalisierte europäische Partnerschaft gemäß Artikel 185 AEUV der geeignete Weg ist, um die Ziele der PRIMA zu erreichen. Eine solche institutionalisierte Partnerschaft ist auch die bevorzugte Wahl der teilnehmenden Länder.

Die Fortführung der PRIMA als Partnerschaftsinitiative gemäß Artikel 185 AEUV würde weiterhin den Ausbau der laufenden Zusammenarbeit mit den Nachbarschaftsländern ermöglichen. Die Union und die betroffenen Länder werden weiterhin gemeinsam ihre jeweiligen Prioritäten festlegen und damit im Einklang mit den Prioritäten der Europäischen Nachbarschaftspolitik eine neue Phase der Zusammenarbeit einläuten.

Darüber hinaus ermöglicht eine institutionalisierte europäische Partnerschaft auf der Grundlage des Artikels 185 AEUV eine breite Palette von Forschungs- und Innovationsmaßnahmen und finanziellen Beiträgen, je nach Finanzierungsquelle („Horizont Europa“ oder national), Verwaltung und Regeln. Dies hat sich schon in den ersten Jahren der Umsetzung der PRIMA als effizient erwiesen. Dieses Instrument ist auch für eine Teilnahme von Drittländern geeignet.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Im Jahr 2022 führten unabhängige externe Sachverständige eine Zwischenbewertung der PRIMA über den Zeitraum von der Gründung der PRIMA (2017) bis zum März 2022 durch.

Die Zwischenbewertung bestätigte, dass die PRIMA gute Fortschritte bei der Umsetzung ihrer Ziele gemacht hat und gut verwaltet wird. Die PRIMA setzt sich in angemessener Weise mit ökologischen, sozioökonomischen und politischen Herausforderungen auseinander, die für die

¹⁷ Zwischenbewertung der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) (COM(2023) 285 final).

künftige Entwicklung und Nachhaltigkeit des Mittelmeerraums von entscheidender Bedeutung sind, und spielt eine einzigartige Rolle im Ökosystem der Forschung und Innovation im Mittelmeerraum. Die PRIMA hat zur Förderung der wissenschaftlichen Integration zwischen den Teilnehmerstaaten beigetragen und ermöglichte es insbesondere den Teilnehmerstaaten des südlichen Mittelmeerraums, ihre Forschungs- und Innovationskapazitäten zu nutzen.

Darüber hinaus ist auch der Mehrwert der PRIMA für die EU hoch, da sie einen Beitrag zu den wichtigsten politischen Prioritäten, Zielen und Initiativen der EU leistet, darunter zum europäischen Grünen Deal, insbesondere zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und zur Biodiversitätsstrategie, zur Bioökonomie-Strategie, zur Strategie für die Anpassung an den Klimawandel und zum Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft sowie zu den übergreifenden Zielen für nachhaltige Entwicklung.

Im Zwischenbewertungsbericht werden auch Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der PRIMA-Ergebnisse und -Wirkungen empfohlen.

- **Konsultation der Interessenträger**

Es wurde keine Konsultation der Interessenträger durchgeführt. Der ursprüngliche Beitrag der öffentlichen Konsultation wird nach wie vor als gültig angesehen. Die Art der vorgeschlagenen Änderungen erfordert keine neue Konsultation der Interessenträger.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Im Rahmen der Zwischenbewertung wurde eine Aufforderung zur Stellungnahme veröffentlicht, und die Ergebnisse wurden berücksichtigt.

- **Folgenabschätzung**

Es wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt. Die ursprüngliche Analyse und Auswahl von Optionen wird nach wie vor als gültig angesehen. Die Art der Änderung erfordert keine neue Folgenabschätzung.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Es wird keine Vereinfachung erwartet, da der Vorschlag eine Verlängerung der bestehenden Partnerschaft beinhaltet.

- **Grundrechte**

Der vorgeschlagene Beschluss hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Gesamtbeitrag der Union zu der verlängerten Initiative beläuft sich auf bis zu 325 Mio. EUR, einschließlich des EWR-Beitrags. Von diesem Betrag wurden 220 Mio. EUR aus dem Programm Horizont 2020 für den Programmplanungszeitraum 2018–2024 gebunden. 105 Mio. EUR, die im Zeitraum 2025–2027 gebunden werden sollen, werden aus dem Cluster vi „Lebensmittel, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“ von „Horizont Europa“ stammen.

Der Höchstbetrag des EU-Beitrags zu den Verwaltungskosten für die gesamte Laufzeit der Initiative beträgt bis zu 6 %, was 19,5 Mio. EUR vom Gesamtbeitrag der Union von 325 Mio. EUR entspricht.

Der EU-Beitrag wird von der PRIMA-Durchführungsstelle (im Folgenden „PRIMA-IS“) verwaltet (nach der Übertragungsvereinbarung und der Vereinbarung über die Mittelübertragungen). Die Bestimmungen des Beschlusses und der 2018 zwischen der Kommission und der PRIMA-IS geschlossenen Übertragungsvereinbarung müssen den Schutz der finanziellen Interessen der EU gewährleisten.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Umsetzung der Initiative wird sich auf eine aktualisierte strategische Forschungs- und Innovationsagenda stützen, die zwischen der Kommission und den teilnehmenden Ländern vereinbart wurde.

Die Leistung der PRIMA wird durch jährliche Berichte überwacht, die der Europäischen Kommission von der PRIMA-IS zur Genehmigung vorgelegt werden. Dazu gehört die Berichterstattung über die Fortschritte in Bezug auf die wesentlichen Leistungsindikatoren und andere Kennzahlen, die in der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda festgelegt sind.

Der Vorschlag sieht eine zusätzliche Zwischenbewertung bis spätestens 2025 und eine Abschlussbewertung bis spätestens 2030 vor.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit Artikel 1 wird der Beschluss (EU) 2017/1324 geändert und an den neuen verordnungsrechtlichen Rahmen angepasst, der durch die Verordnung (EU) 2021/695 über „Horizont Europa“ und die Haushaltsumsetzung (Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046) festgelegt wurde.

Artikel 1 Absatz 1 sieht eine Änderung der internationalen Abkommen mit den fünf teilnehmenden Ländern vor, die nicht mit dem Programm „Horizont Europa“ assoziiert sind.

Artikel 1 Absatz 3 sieht einen zusätzlichen Finanzbeitrag der Union aus dem Programm „Horizont Europa“ vor und legt fest, aus welcher Haushaltlinie des Programms „Horizont Europa“ der Finanzbeitrag der Union bereitgestellt wird.

Mit Artikel 1 Absatz 5 werden der finanzielle Mindestbeitrag der teilnehmenden Länder festgelegt und die Dauer verlängert, für die dieser Beitrag zugesagt wird, d. h. bis zum 31. Dezember 2031.

Mit Artikel 1 Absatz 6 wird der aktive Zeitraum der PRIMA-Tätigkeiten bis 2027 verlängert.

Mit Artikel 1 Absatz 12 werden neue Bestimmungen über den Zugang zu Ergebnissen und Informationen über Vorschläge eingeführt.

Mit Artikel 1 Absatz 14 werden neue Bestimmungen über die Überwachung und Bewertung eingeführt.

Mit Artikel 1 Absatz 15 werden neue Bestimmungen über Vertraulichkeit, Interessenkonflikte und laufende Maßnahmen, Tätigkeiten und Verpflichtungen eingeführt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung des Beschlusses (EU) 2017/1324 hinsichtlich der Fortsetzung der Beteiligung der Union an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) im Rahmen von „Horizont Europa“

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 185 und Artikel 188 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,¹⁸

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss (EU) 2017/1324 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ wurde unter dem vorherigen Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, nämlich Horizont 2020, für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2028 verabschiedet.
- (2) Gemäß dem PRIMA-Basisrechtsakt werden die letzten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des jeweiligen Jahresarbeitsprogramms im Jahr 2024 veröffentlicht, und alle indirekten FuI-Maßnahmen werden bis 2028 abgeschlossen sein.
- (3) Die an der PRIMA teilnehmenden Mitgliedstaaten haben ihre Absicht erklärt, ihre gemeinsame Initiative über das Jahr 2024 hinaus fortzusetzen, und haben die Union um weitere Beteiligung in demselben institutionellen Rahmen des Artikels 185 ersucht.
- (4) Da die ursprünglichen Gründe und Ziele der PRIMA-Partnerschaft nach wie vor gültig sind und die Zwischenbewertung²⁰ zu dem Schluss kam, dass die PRIMA ein erfolgreiches Instrument mit einem Mehrwert für die Union ist, sollte die Union

¹⁸ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Union an der von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA)“ (COM(2016) 662 final – 2016/0325 (COD), C 125 vom 21.4.2017, S. 80).

¹⁹ Beschluss (EU) 2017/1324 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 über die Beteiligung der Union an der von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum („PRIMA“) (Abl. L 185 vom 18.7.2017, S. 1).

²⁰ COM(2023) 285 final.

weiterhin finanzielle Unterstützung leisten, damit die PRIMA bis 2027 Forschungs- und Innovationsmaßnahmen im Rahmen desselben thematischen Bereichs finanzieren kann, und dieses Instrument mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der Union und mit den an den MFR angepassten Programmplanungszyklen der FuI-Programme in Einklang bringen. Darüber hinaus sollte die Gesamlaufzeit der PRIMA bis 2031 verlängert werden, um die vollständige Durchführung der geförderten Forschungs- und Innovationsmaßnahmen zu ermöglichen.

- (5) Die weitere finanzielle Unterstützung der Union für die PRIMA sollte aus dem Gesamthaushaltsplan der Union für das mit dem Beschluss (EU) 2021/764 des Rates aufgestellte spezifische Programm zur Umsetzung von „Horizont Europa“²¹ und insbesondere aus Säule II „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas“ und dem einschlägigen thematischen Cluster vi „Lebensmittel, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“ erfolgen.
- (6) Die PRIMA wird gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²² finanziert. Damit die Partnerschaft ab 2025 weitergeführt werden kann, sollte sie gemäß der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ finanziert und betrieben werden. Daher sollte der Beschluss (EU) 2017/1324 an die Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/695 und der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ angepasst werden.
- (7) Der Beschluss (EU) 2017/1324 sollte mit den Zielen und den Forschungs- und Innovationsprioritäten von „Horizont Europa“ sowie mit den allgemeinen Grundsätzen und Bedingungen gemäß Artikel 10 und Anhänge III und VI der Verordnung (EU) 2021/695 in Einklang stehen. Daher ist es erforderlich, dass sich mindestens 40 % der Mitgliedstaaten an der erweiterten PRIMA-Partnerschaft beteiligen. Darüber hinaus sollte die PRIMA-Partnerschaft in einem der prioritären Bereiche für institutionalisierte europäische Partnerschaften tätig sein, und alle teilnehmenden Länder sollten ihr langfristiges finanzielles Engagement zum Ausdruck bringen. Diese Bedingungen sind bereits erfüllt, da die derzeitige Beteiligungsquote der Mitgliedstaaten 41 % beträgt, die PRIMA-Partnerschaft in den prioritären Bereich Partnerschaftsbereich 5 „Nachhaltige, inklusive und kreislauforientierte biobasierte

²¹ Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU (ABl. L 167I vom 12.5.2021, S. 1).

²² Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

²³ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ sowie über die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

²⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

„Lösungen“ von Anhang VI fällt und die teilnehmenden Länder ihr langfristiges finanzielles Engagement für die PRIMA-Partnerschaft erklärt haben.

- (8) Der Finanzbeitrag der Union zur PRIMA-Partnerschaft sollte an die förmliche Zusage der teilnehmenden Länder zu einen Finanzbeitrag mindestens in Höhe des Unionsbeitrags geknüpft werden. Aus diesem Grund sollte die Einhaltung der förmlichen finanziellen Verpflichtungen von der PRIMA-Durchführungsstelle (PRIMA-IS) regelmäßig genau überwacht werden.
- (9) Um die Ziele der PRIMA zu erreichen, sollte der Gesamtbeitrag der teilnehmenden Länder mindestens so hoch sein wie der Beitrag der Union. Die teilnehmenden Länder sollten daher ihren Beitrag an denjenigen der Union im Rahmen von „Horizont Europa“ gemäß dem in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/695 dargelegten Grundsatz anpassen. Um sicherzustellen, dass dieser Grundsatz in vollem Umfang eingehalten wird, sollten nur Beiträge der teilnehmenden Länder berücksichtigt werden, die nach dem 31. Dezember 2024 geleistet werden.
- (10) Um ihr fortgesetztes Engagement für die Ziele der PRIMA, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/695 finanziert werden, und ihr Engagement für die neuen Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2021/695 und der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 zu gewährleisten, sollten Ägypten, Algerien, Jordanien, Libanon und Marokko die neuen Bedingungen, die sich aus diesem Änderungsbeschluss ergeben, förmlich annehmen, indem sie mit der Union Abkommen in Form eines Briefwechsels schließen, die die mit ihnen geschlossenen bestehenden internationalen Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit ändern und ergänzen. Dies sollte ohne Einfluss auf ihre Teilnahme an PRIMA-Tätigkeiten bleiben, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 finanziert werden.
- (11) Der Gesamtbeitrag der Union sollte als Höchstbetrag festgelegt werden. Es sollte möglich sein, dass gemäß Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/695 der Unionsbeitrag aus „Horizont Europa“ zur PRIMA um solche Beiträge von mit „Horizont Europa“ assoziierten Drittländern erhöht wird. Voraussetzung dafür sollte sein, dass der Beitrag der teilnehmenden Länder mindestens dem Gesamtbetrag, um den der Beitrag der Union erhöht wird, entspricht.
- (12) Unter Berücksichtigung der Ziele der PRIMA sollten Einrichtungen mit Sitz in Drittländern, die nicht zu den teilnehmenden Ländern gehören, berechtigt sein, eine Finanzierung für bestimmte im PRIMA-Jahresarbeitsprogramm vorgesehene Aufforderungsthemen zu beantragen. Es sollten alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich vertraglicher Maßnahmen, getroffen werden, um die finanziellen Interessen der Europäischen Union zu schützen. Zu diesem Zweck sollten mit Drittländern Abkommen über Wissenschaft und Technologie geschlossen werden, in denen solche Einrichtungen ansässig sind.
- (13) Während Ex-post-Kontrollen von Ausgaben für indirekte Maßnahmen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 finanziert werden, weiterhin im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführt werden sollten, sollten im Rahmen von „Horizont Europa“ finanzierte indirekte Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2021/695 geprüft werden.
- (14) Die Verordnung (EU) 2021/695 legt einen stärkeren Schwerpunkt auf den Zugang der Kommission zu den Ergebnissen und anderen maßnahmenbezogenen Informationen zum Zweck der Entwicklung, Durchführung und Überwachung der Politik oder bestimmter Programme der Union im Falle von institutionalisierten europäischen

Partnerschaften. Daher sollte die PRIMA-IS sicherstellen, dass die Kommission Zugang zu allen Informationen im Zusammenhang mit den von ihr finanzierten indirekten Maßnahmen hat, einschließlich der Beiträge und Ergebnisse der an indirekten Maßnahmen beteiligten Begünstigten. Zur Wahrung ihrer Interessen sollten die teilnehmenden Länder auch Zugang zu Informationen über Vorschläge haben, die Antragsteller mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet betreffen. Diese Zugangsrechte sollten den geltenden Vertraulichkeitsregeln unterliegen.

- (15) Die Verlängerung der PRIMA erfordert die Überwachung und Evaluierung dieser Partnerschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von „Horizont Europa“. Die Kommission sollte bis spätestens 31. Dezember 2025 eine Zwischenbewertung der PRIMA und bis spätestens 31. Dezember 2031 eine Abschlussbewertung durchführen, die in die allgemeine Zwischen- und Abschlussbewertung von „Horizont Europa“ einfließen sollte. Bei den Bewertungen sollten die Qualität und Effizienz der PRIMA und die Fortschritte bei der Verwirklichung ihrer Ziele beurteilt werden. Die Kommission sollte die Ergebnisse und die Schlussfolgerungen dieser Bewertungen veröffentlichen und verbreiten. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/695 sollte die PRIMA ein klares Lebenszykluskonzept verfolgen, zeitlich befristet bestehen und die Bedingungen für die stufenweise Beendigung der Finanzierung durch das Programm „Horizont Europa“ beinhalten.

- (16) Der Beschluss (EU) 2017/1324 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (EU) 2017/1324 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Union beteiligt sich gemäß den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen und nach Mitteilung ihrer Beteiligung an den Tätigkeiten der PRIMA durch Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (im Folgenden „PRIMA“), einer institutionellen europäischen Partnerschaft gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ von Deutschland, Frankreich, Griechenland, Israel, Italien, Kroatien, Luxemburg, Malta, Portugal, Slowenien, Spanien, Tunesien, der Türkei und Zypern (im Folgenden „teilnehmende Länder“).“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ägypten, Algerien, Jordanien, Libanon und Marokko sind weiterhin teilnehmende Staaten für die Zwecke der nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a finanzierten PRIMA-Tätigkeiten. Für die Zwecke ihrer Beteiligung an den nach

25

Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b finanzierten PRIMA-Tätigkeiten gelten sie nur dann als teilnehmende Staaten, wenn sie ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung und Ergänzung der bestehenden internationalen Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit der Union schließen, in dem die neuen Bedingungen für ihre Beteiligung an der PRIMA festgelegt sind.

c) die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Mitgliedstaaten und mit Horizont 2020 oder „Horizont Europa“ assoziierte Drittländer außer den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Ländern können an der PRIMA teilnehmen, wenn sie die Bedingung des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c erfüllen und insbesondere des Artikels 11 Absatz 5 einhalten. Sie unterzeichnen eine Verpflichtungserklärung, in der sie die Bedingungen für ihre Teilnahme an der PRIMA im Rahmen von Horizont 2020 bzw. „Horizont Europa“ bestätigen.

Mitgliedstaaten und mit Horizont 2020 oder „Horizont Europa“ assoziierte Drittländer, die die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen erfüllen, werden für die Zwecke dieses Beschlusses als teilnehmendes Land betrachtet.

(4) Drittländer, die nicht mit Horizont 2020 oder „Horizont Europa“ assoziiert sind, und nicht unter den in Absatz 2 genannten Ländern sind, können an der PRIMA teilnehmen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) sie erfüllen die Bedingung des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c und halten insbesondere Artikel 11 Absatz 5 ein;
- b) die PRIMA-Durchführungsstelle (PRIMA implementation structure, im Folgenden „PRIMA-IS“) billigt ihre Teilnahme an der PRIMA nach Prüfung der Relevanz dieser Teilnahme im Hinblick auf die Verwirklichung der PRIMA-Ziele, und
- c) sie schließen mit der Union eine völkerrechtliche Übereinkunft über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit über die Modalitäten und Bedingungen für ihre Teilnahme an der PRIMA.

Drittländer, die die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen erfüllen, werden für die Zwecke dieses Beschlusses als teilnehmendes Land betrachtet.“

2. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die PRIMA trägt zur Verwirklichung der allgemeinen und spezifischen Ziele der Verordnung (EU) 2021/695, insbesondere des Artikels 3, bei und dient den allgemeinen Zielen, Forschungs- und Innovationskapazitäten aufzubauen, Wissen zu fördern und gemeinsame innovative Lösungen für nachhaltige Agrar- und Lebensmittelsysteme und eine integrierte Wasserversorgung und -bewirtschaftung im Mittelmeerbereich auszuarbeiten, deren Klimaresilienz, Wirksamkeit, Kosteneffizienz sowie ökologische und gesellschaftliche Nachhaltigkeit zu verbessern und einen Beitrag zu vorgelagerten Lösungen für Probleme in den Bereichen Wasserknappheit, Ernährungssicherheit, Ernährung, Gesundheit, Wohlbefinden und Migration zu leisten.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Finanzbeitrag der Union, einschließlich EWR-Mittel, entspricht den Beiträgen der teilnehmenden Länder zur PRIMA. Der Beitrag der Union beläuft sich auf bis zu 325 000 000 EUR und verteilt sich wie folgt:

- a) bis zu 220 000 000 EUR aus Horizont 2020;
- b) bis zu 105 000 000 EUR aus „Horizont Europa“.

Der Finanzbeitrag der Union zu „Horizont Europa“ kann um Beiträge von mit „Horizont Europa“ assoziierten Drittstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/695 erhöht werden, sofern der Gesamterhöhung des Unionsbeitrags mindestens der Beitrag der in Artikel 1 Absatz 1 genannten teilnehmenden Länder gegenübersteht.

(2) Der in Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannte Finanzbeitrag der Union wird aus den Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union geleistet, die den entsprechenden Teilen des durch den Beschluss 2013/743/EU des Rates geschaffenen spezifischen Programms zur Durchführung von Horizont 2020, insbesondere Teil II „Führende Rolle der Industrie“ und Teil III „Gesellschaftliche Herausforderungen“, im Einklang mit Artikel 57 der Verordnung (EU) 2021/695 und Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vii der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 zugewiesen sind.“

b) der folgende Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Der in Absatz 1 Buchstabe b genannte Finanzbeitrag der Union wird aus den Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union geleistet, die für die einschlägigen Teile des mit dem Beschluss (EU) 2021/764 des Rates²⁶ aufgestellten spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“ bereitgestellt werden, insbesondere aus der Säule II „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas“, Cluster vi „Lebensmittel, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“, und im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vii der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.“

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Buchstaben b, c und d folgende Fassung:

„b) Benennung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vii der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 als PRIMA-IS durch die teilnehmenden Länder oder durch die von den teilnehmenden Ländern benannten Organisationen, die für die effiziente Umsetzung der PRIMA, für die Entgegennahme, Zuweisung und Überwachung des in Artikel 3 Absatz 1 des vorliegenden Beschlusses genannten Finanzbeitrags der Union und gegebenenfalls des Beitrags der teilnehmenden Länder verantwortlich ist und sicherstellt, dass alle zur Erreichung der Ziele der PRIMA erforderlichen Maßnahmen getroffen werden;

²⁶ Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU (ABl. L 167 I vom 12.5.2021, S. 1).

- c) Zusage jedes teilnehmenden Landes, zur Finanzierung der PRIMA mit einem angemessenen Anteil der für die Ziele der PRIMA relevanten nationalen Ressourcen beizutragen, der mindestens dem Unionsbeitrag entspricht;
- d) Nachweis der PRIMA-IS, dass sie zur Umsetzung der PRIMA, einschließlich der Entgegennahme, Zuweisung und Überwachung des in Artikel 3 Absatz 1 genannten Finanzbeitrags der Union, im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung des Unionshaushalts gemäß den Artikeln 62 und 154 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 in der Lage ist.“

b) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

- „c) Erfüllung der Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 155 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 durch die PRIMA-IS;“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission bewertet fortlaufend die Erfüllung der von den teilnehmenden Ländern gemachten Zusagen und kann geeignete Maßnahmen, einschließlich der in Artikel 9 genannten, ergreifen.“

5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die teilnehmenden Länder leisten Finanzbeiträge oder Sachleistungen in Höhe von mindestens 325 000 000 EUR für den Zeitraum vom 7. August 2017 bis zum 31. Dezember 2031 oder veranlassen ihre nationalen Fördereinrichtungen, diese zu leisten.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Beiträge gemäß Absatz 2 Buchstaben a, b und c, die als Beiträge teilnehmender Länder gelten, werden nach Annahme des Jahresarbeitsprogramms geleistet. Wird das Jahresarbeitsprogramm in dem Bezugsjahr gemäß Artikel 6 Absatz 2 angenommen, so können die Beiträge gemäß Absatz 2 Buchstabe c, die als Beiträge teilnehmender Länder gelten und im Jahresarbeitsprogramm enthalten sind, Beiträge enthalten, die ab dem 1. Januar des betreffenden Jahres geleistet wurden. Die Beiträge gemäß Absatz 2 Buchstabe c, die als Beiträge teilnehmender Länder gelten und im ersten Jahresarbeitsprogramm enthalten sind, können jedoch Beiträge enthalten, die nach dem 7. August 2017 geleistet wurden.“

6. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

Artikel 6

Tätigkeiten und Durchführung der PRIMA

„(1) Die PRIMA unterstützt ein breites Spektrum von Forschungs- und Innovationstätigkeiten, die im Jahresarbeitsprogramm der PRIMA beschrieben sind, durch

- a) indirekte Maßnahmen im Sinne der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) 2021/695, die durch die PRIMA-IS gemäß Artikel 7 des vorliegenden Beschlusses

im Anschluss an transnationale offene, transparente und wettbewerbliche Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen durch die PRIMA-IS insbesondere mittels Finanzhilfen gefördert werden, darunter

- i) Maßnahmen in den Bereichen Forschung und Innovation sowie Innovationsmaßnahmen;
 - ii) Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen mit Schwerpunkt auf der Verbreitung und auf der Verbesserung der Bekanntheit zur Förderung der PRIMA und der Maximierung ihrer Auswirkungen;
- b) von den teilnehmenden Ländern ohne Finanzbeitrag der Union gemäß Artikel 3 Absatz 1 finanzierte Tätigkeiten, die zu den Zielen der PRIMA beitragen oder direkt mit der Umsetzung der Ergebnisse von Projekten im Rahmen der PRIMA verbunden sind und die Folgendes umfassen:
- i) Tätigkeiten, die über transnationale offene, transparente und wettbewerbliche Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die die PRIMA-IS organisiert, ausgewählt und von den nationalen Fördereinrichtungen im Rahmen der nationalen Programme der teilnehmenden Länder verwaltet werden, wobei finanzielle Unterstützung vor allem in Form von Finanzhilfen geleistet wird;
 - ii) Tätigkeiten im Rahmen der nationalen Programme der teilnehmenden Länder, einschließlich transnationaler Projekte.
- (2) Die PRIMA wird auf der Grundlage von Jahresarbeitsprogrammen umgesetzt, in denen die Tätigkeiten erfasst sind, die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines bestimmten Jahres (im Folgenden „Bezugsjahr“) durchgeführt werden sollen. Die PRIMA-IS nimmt die Jahresarbeitsprogramme nach Genehmigung durch die Kommission bis zum 31. März des Bezugsjahres an. Bei der Annahme der Jahresarbeitsprogramme handeln die PRIMA-IS und die Kommission unverzüglich. Die PRIMA-IS macht die Jahresarbeitsprogramme öffentlich zugänglich.
- (3) Die Tätigkeiten gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b dürfen nur im Bezugsjahr und erst nach der Annahme des Jahresarbeitsprogramms aufgenommen werden.
- (4) Wird das Jahresarbeitsprogramm in dem Bezugsjahr angenommen, so können mit dem Finanzbeitrag der Union gemäß Artikel 3 Absatz 1 Verwaltungskosten der PRIMA-IS erstattet werden, die seit dem 1. Januar jenes Bezugsjahres entsprechend dem Jahresarbeitsprogramm angefallen sind. Mit dem Finanzbeitrag der Union gemäß Artikel 3 Absatz 1 können jedoch Verwaltungskosten der PRIMA-IS erstattet werden, die seit dem 7. August 2017 entsprechend dem ersten Jahresarbeitsprogramm angefallen sind.
- (5) Durch die PRIMA dürfen ausschließlich Tätigkeiten gefördert werden, die im Jahresarbeitsprogramm erfasst sind. Im Jahresarbeitsprogramm wird zwischen Tätigkeiten nach Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels, Tätigkeiten nach Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels und Verwaltungskosten der PRIMA-IS unterschieden. Das Jahresarbeitsprogramm enthält entsprechende Ausgabenschätzungen und die Mittelzuweisungen für mit dem Finanzbeitrag der Union gemäß Artikel 3 Absatz 1 geförderte Tätigkeiten und für von den teilnehmenden Ländern ohne Finanzbeitrag der Union gemäß Artikel 3 Absatz 1 geförderte Tätigkeiten. Das

Jahresarbeitsprogramm beinhaltet ferner Angaben zum voraussichtlichen Wert der Beiträge der teilnehmenden Länder in Form von Sachleistungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b.

(6) In die geänderten Jahresarbeitsprogramme für ein bestimmtes Bezugsjahr und die Jahresarbeitsprogramme für die darauffolgenden Bezugsjahre fließen die Ergebnisse der vorherigen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ein. Dabei wird angestrebt, einer unzureichenden Abdeckung wissenschaftlicher Themen entgegenzuwirken, insbesondere jener Themen, die ursprünglich in die Tätigkeiten nach Absatz 1 Buchstabe b einbezogen waren und nicht angemessen finanziert werden konnten.

(7) Die letzten zu fördernden Tätigkeiten, einschließlich der letzten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der betreffenden Jahresarbeitsprogramme, werden bis zum 31. Dezember 2027 eingeleitet. In ordnungsgemäß begründeten Fällen können sie bis zum 31. Dezember 2028 eingeleitet werden.

(8) Tätigkeiten, die von den teilnehmenden Ländern ohne Finanzbeitrag der Union gemäß Artikel 3 Absatz 1 gefördert werden, dürfen nur dann in das Jahresarbeitsprogramm aufgenommen werden, wenn die von der PRIMA-IS organisierte externe unabhängige Bewertung durch internationale Gutachter im Hinblick auf die Erfüllung der PRIMA-Ziele zu einem positiven Ergebnis geführt hat.

(9) In das Jahresarbeitsprogramm aufgenommene Tätigkeiten, die durch die teilnehmenden Länder gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b gefördert werden, werden im Einklang mit den von der PRIMA-IS nach Genehmigung durch die Kommission angenommenen gemeinsamen Grundsätzen durchgeführt. Die gemeinsamen Grundsätze berücksichtigen die Grundsätze dieses Beschlusses, des Titels VIII der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und des Kapitels II der Verordnung (EU) 2021/695. Die PRIMA-IS legt nach Genehmigung durch die Kommission die Berichterstattungspflichten der teilnehmenden Länder an die PRIMA-IS fest, auch im Hinblick auf Indikatoren, die in jede der Tätigkeiten aufgenommen werden.

(10) Die Tätigkeiten gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i müssen zusätzlich zu den in Absatz 9 genannten gemeinsamen Grundsätzen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die Vorschläge betreffen transnationale Projekte mit Beteiligung von mindestens drei unabhängigen Rechtspersonen mit Niederlassung in drei verschiedenen Ländern, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Abgabefrist für die einschlägige Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen als teilnehmende Länder im Sinne dieses Beschlusses gelten, darunter
 - i) zumindest eine Rechtsperson mit Niederlassung in einem Mitgliedstaat oder einem mit Horizont 2020 beziehungsweise „Horizont Europa“ assoziierten Drittland, das nicht unter Ziffer ii fällt, und
 - ii) zumindest eine Rechtsperson mit Niederlassung in einem Drittland, das in Artikel 1 Absatz 2 genannt ist, oder in einem Drittland, das an das Mittelmeer grenzt;
- b) die Vorschläge werden mittels transnationaler Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt und von mindestens drei unabhängigen Experten auf der Grundlage der folgenden Gewährungskriterien bewertet: Exzellenz, Wirkung sowie Qualität und Effizienz der Durchführung;

c) die Vorschläge werden entsprechend den Bewertungsergebnissen in eine Rangfolge gebracht. Die Auswahl wird durch die PRIMA-IS vorgenommen und muss dieser Rangfolge folgen. Die teilnehmenden Länder einigen sich auf einen angemessenen Fördermodus, der es insbesondere durch Bereitstellung von Reservebeträgen für die nationalen Beiträge zu Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ermöglicht, eine möglichst hohe Anzahl von über dem Schwellenwert liegenden Vorschlägen auf der Grundlage dieser Rangfolge zu fördern. Für den Fall, dass eines oder mehrere Projekte nicht gefördert werden können, können die in der Rangfolge direkt folgenden Projekte ausgewählt werden.

(11) Die PRIMA-IS überwacht die Durchführung aller in das Jahresarbeitsprogramm aufgenommenen Tätigkeiten und erstattet der Kommission darüber Bericht.

(12) Jede Mitteilung oder Veröffentlichung zu Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der PRIMA stehen und in Zusammenarbeit mit der PRIMA durchgeführt werden, wird – unabhängig davon, ob sie von der PRIMA-IS, einem teilnehmenden Land bzw. seiner nationalen Fördereinrichtung oder von Teilnehmern einer Tätigkeit durchgeführt werden – mit dem Zusatz „[Bezeichnung der Maßnahme] ist Teil des von der Europäischen Union kofinanzierten Programms PRIMA“ versehen.

7. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

Artikel 7

Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse

„(1) Die PRIMA-IS gilt als Fördereinrichtung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 und des Artikels 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) 2021/695 und leistet im Einklang mit den Vorschriften der betreffenden Verordnungen und vorbehaltlich der in dem vorliegenden Artikel enthaltenen Ausnahmen finanzielle Unterstützung für indirekte Maßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Beschlusses.

(2) Gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/695 und abweichend von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 sowie von Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/695 beträgt die Mindestteilnehmerzahl drei Rechtspersonen mit Niederlassung in drei verschiedenen Ländern, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Abgabefrist für die einschlägige Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen als teilnehmende Länder im Sinne dieses Beschlusses gelten und von denen mindestens eine niedergelassen ist:

- a) in einem Mitgliedstaat oder einem mit Horizont 2020 oder „Horizont Europa“ assoziierten Drittland, das nicht unter Buchstabe b fällt, und
- b) in einem Drittland, das in Artikel 1 Absatz 2 genannt ist, oder in einem Drittland, das an das Mittelmeer grenzt.

(3) Abweichend von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 und von Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/695 gilt in hinreichend begründeten, im Jahresarbeitsprogramm vorgesehenen Fällen die Teilnahme einer Rechtsperson mit Niederlassung in einem teilnehmenden Land bei Abgabefrist für die einschlägige Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen als Mindestbedingung.

(4) Abweichend von Artikel 10 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 und von Artikel 23 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/695 können folgende Teilnehmer Fördermittel der PRIMA-IS erhalten:

- a) jede in einem teilnehmenden Land niedergelassene oder nach Unionsrecht gegründete Rechtsperson;
- b) jede internationale Organisation von europäischem Interesse im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 für gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a finanzierte PRIMA-Tätigkeiten und jede internationale europäische Forschungsorganisation im Sinne des Artikels 2 Absatz 15 der Verordnung (EU) 2021/695 für gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b finanzierte PRIMA-Tätigkeiten.

(5) Ist eine teilnehmende internationale Organisation oder eine teilnehmende Rechtsperson mit Niederlassung in einem Land, das kein teilnehmendes Land ist, nicht förderfähig nach Absatz 4, so kann eine Förderung durch die PRIMA-IS gewährt werden, sofern mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die Beteiligung der betreffenden internationalen Organisation oder Rechtsperson wird von der PRIMA-IS für die Durchführung der Maßnahme als wesentlich erachtet;
- b) die Beteiligung solcher Rechtspersonen ist im Jahresarbeitsprogramm vorgesehen und die Möglichkeit einer solchen Förderung ist in einer bilateralen wissenschaftlich-technischen Übereinkunft oder einer anderen Vereinbarung, die den Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet, zwischen der Union und der internationalen Organisation oder – für Rechtspersonen, die in einem Land niedergelassen sind, das kein teilnehmendes Land ist – dem Land ihrer Niederlassung vorgesehen.

(6) Unbeschadet der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 kann in der geltenden Musterfinanzhilfevereinbarung festgelegt werden, dass Rechtspersonen, die in Ländern, die keine teilnehmenden Länder sind, niedergelassen sind und Fördermittel der PRIMA-IS erhalten, ebenfalls angemessene Finanzsicherheiten leisten müssen.

(7) Die Union schließt Übereinkünfte mit Drittländern, mit denen der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet werden soll.“

8. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorbehaltlich einer positiven Ex-ante-Bewertung der PRIMA-IS gemäß Artikel 154 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und der Bietung ausreichender Finanzsicherheiten gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der genannten Verordnung schließt die Kommission im Namen der Union mit der PRIMA-IS eine Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung und Beitragsvereinbarungen.“

b) in Absatz 2 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels wird gemäß Artikel 130 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 geschlossen.“

9. in Artikel 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3)Der Beschluss der Kommission, den finanziellen Beitrag der Union zu beenden, anteilmäßig zu kürzen oder auszusetzen, steht der Erstattung förderfähiger Kosten, die den teilnehmenden Ländern bereits entstanden sind, bevor der Beschluss der PRIMA-IS mitgeteilt wurde, nicht entgegen.“

10. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nachträgliche Prüfungen der Ausgaben für indirekte Maßnahmen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 werden von der PRIMA-IS gemäß Artikel 29 der genannten Verordnung vorgenommen.“

b) der folgende Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Prüfungen der Ausgaben für indirekte Maßnahmen gemäß Verordnung (EU) 2021/695 werden von der PRIMA-IS gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/695 als Teil der indirekten Maßnahmen des Programms „Horizont Europa“ und insbesondere gemäß der Prüfstrategie, die in Artikel 53 Absatz 2 der genannten Verordnung festgelegt ist, durchgeführt.“

11. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Der folgende Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a)Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) ist gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates²⁷ befugt, gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung zu untersuchen und zu verfolgen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3a ist in Verträgen, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüssen, die sich aus der Durchführung dieses Beschlusses ergeben, der Kommission, der PRIMA-IS, dem Rechnungshof, der EUStA und dem OLAF ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten derartige Rechnungsprüfungen und Untersuchungen durchzuführen. Wenn die Durchführung einer Maßnahme ganz oder teilweise weitervergeben oder weiterdelegiert wird oder wenn sie die Vergabe eines Beschaffungsvertrags oder finanzieller Unterstützung an einen Dritten erfordert, müssen der Vertrag, die Finanzhilfevereinbarung oder der Finanzhilfebeschluss die Pflicht des Vertragsnehmers oder des Begünstigten einschließen, von beteiligten Dritten die ausdrückliche Anerkennung dieser Befugnisse der Kommission, der PRIMA-IS, des Rechnungshofs, der EUStA und des OLAF zu verlangen.“

²⁷

Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

c) Der folgende Absatz 4a wird eingefügt:

„(4a) Die PRIMA-IS gewährt jedem nationalen Rechnungshof eines teilnehmenden Landes auf dessen Antrag Zugang zu allen für dessen Rechnungsprüfungen erforderlichen Informationen im Zusammenhang mit den nationalen Beiträgen des teilnehmenden Landes, einschließlich Informationen in elektronischer Form.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei der Durchführung der PRIMA ergreifen die teilnehmenden Länder alle gesetzgeberischen, regulatorischen, verwaltungstechnischen und sonstigen Maßnahmen, die zum Schutz der finanziellen Interessen der Union erforderlich sind, insbesondere, um sicherzustellen, dass im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 alle der Union zustehenden Beträge vollständig zurückerstattet werden.“

12. der folgende Artikel 11a wird eingefügt:

„Artikel 11a

Zugang zu Ergebnissen und Informationen über Vorschläge

(1) Die PRIMA-IS gewährt der Kommission Zugang zu allen Informationen im Zusammenhang mit den von ihr finanzierten indirekten Maßnahmen. Diese Informationen umfassen die Beiträge und die Ergebnisse der Begünstigten, die an indirekten Maßnahmen teilnehmen, sowie alle sonstigen Informationen, die für die Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Bewertung der Politik oder Programme der Union oder gegebenenfalls der teilnehmenden Länder für notwendig erachtet werden.

(2) Für die Zwecke der Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Bewertung der Politik oder Programme der Union macht die PRIMA-IS der Kommission die in den eingereichten Vorschlägen enthaltenen Informationen zugänglich. Dies gilt entsprechend für teilnehmende Länder in Bezug auf Vorschläge, die Antragsteller mit Sitz in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet umfassen.“

13. in Artikel 12 erhalten die Absätze 2 bis 5 folgende Fassung:

„(2) Die PRIMA-IS wird vom Kuratorium, in dem alle teilnehmenden Länder vertreten sind, geleitet. Das Kuratorium ist das Entscheidungsgremium der PRIMA-IS.

Das Kuratorium beschließt nach Zustimmung der Kommission Folgendes:

- a) das Jahresarbeitsprogramm;
- b) die gemeinsamen Grundsätze nach Artikel 6 Absatz 9;
- c) die Pflichten der teilnehmenden Länder hinsichtlich der Berichterstattung an die PRIMA-IS.

Das Kuratorium überprüft, ob die Bedingungen gemäß Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c erfüllt sind, und unterrichtet die Kommission entsprechend.

Das Kuratorium genehmigt die Teilnahme von nicht mit Horizont 2020 oder „Horizont Europa“ assoziierten Drittländern – außer den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern – an der PRIMA nach Prüfung der Relevanz ihrer Teilnahme im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der PRIMA.

Jedes teilnehmende Land hat eine Stimme im Kuratorium. Die Beschlussfassung erfolgt einvernehmlich. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, so fasst das Kuratorium seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Union, vertreten durch die Kommission, wird zu allen Sitzungen des Kuratoriums als Beobachter eingeladen und kann an den Diskussionen teilnehmen. Sie erhält alle erforderlichen Unterlagen.

(3) Das Kuratorium legt die Zahl der Mitglieder des Lenkungsausschusses, die mindestens fünf betragen muss, fest und ernennt die Mitglieder. Der Lenkungsausschuss überwacht die Arbeit des Direktors und berät das Kuratorium in Bezug auf die Durchführung der PRIMA durch das Sekretariat. Er gibt insbesondere Leitlinien zur Ausführung des jährlichen Haushaltsplans und zum Jahresarbeitsprogramm vor.

(4) Das Kuratorium setzt das Sekretariat der PRIMA-IS als Exekutivorgan der PRIMA ein.

Das Sekretariat

- a) setzt das Jahresarbeitsprogramm um;
- b) leistet Unterstützung für die anderen Einrichtungen der PRIMA-IS;
- c) beobachtet die Durchführung der PRIMA und erstattet darüber Bericht;
- d) verwaltet den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Finanzbeitrag der Union und die Finanzbeiträge der teilnehmenden Länder und erstattet über ihre Nutzung Bericht;
- e) steigert die Außenwirkung der PRIMA durch Aufklärung und Kommunikation;
- f) arbeitet mit der Kommission entsprechend der in Artikel 8 genannten Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung zusammen;
- g) stellt die Transparenz der Tätigkeiten der PRIMA sicher.

(5) Das Kuratorium ernennt einen wissenschaftlichen beratenden Ausschuss, der sich aus renommierten unabhängigen Sachverständigen zusammensetzt, die auf den für die PRIMA relevanten Gebieten kompetent sind. Das Kuratorium legt die Zahl der Mitglieder des wissenschaftlichen beratenden Ausschusses und die Regelungen für ihre Benennung gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2021/695 fest.“

14. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Überwachung und Evaluierung

- (1) Die PRIMA-Tätigkeiten werden kontinuierlich überwacht und regelmäßig überprüft, um die größtmögliche Wirkung, wissenschaftliche Exzellenz und eine möglichst effektive und effiziente Nutzung der Ressourcen zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Überwachung und der regelmäßigen Überprüfungen fließen in die Überwachung der europäischen Partnerschaften im Rahmen der Bewertungen von „Horizont Europa“ gemäß den Artikeln 50 und 52 der Verordnung (EU) 2021/695 ein.
- (2) Die PRIMA-IS organisiert die kontinuierliche Überwachung der sowie die Berichterstattung über die Verwaltung und Durchführung ihrer Tätigkeiten und die regelmäßigen Überprüfungen der Leistungen, Ergebnisse und Wirkung der gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/695 und Anhang III der genannten Verordnung finanzierten indirekten Maßnahmen.
- (3) Die Kommission führt eine Zwischen- und eine Abschlussbewertung der PRIMA im Rahmen der Bewertungen von „Horizont Europa“ im Einklang mit Artikel 52 der Verordnung (EU) 2021/695 durch und wird dabei von externen unabhängigen Sachverständigen unterstützt, die auf der Grundlage eines offenen und transparenten Verfahrens ausgewählt werden.
- (4) Im Rahmen der in Absatz 3 genannten Zwischen- und Abschlussbewertungen wird untersucht, inwieweit die PRIMA ihren Auftrag und ihre Ziele erfüllt, werden alle Tätigkeiten der Partnerschaft abgedeckt und werden der europäische Mehrwert, die Wirksamkeit, die Effizienz, einschließlich der Offenheit und Transparenz der Partnerschaft, sowie die Sachdienlichkeit der durchgeföhrten Tätigkeiten, auch in der Industrie und durch KMU, und deren Übereinstimmung und Komplementarität mit den einschlägigen regionalen, nationalen und EU-Strategien, einschließlich Synergien mit anderen Teilen von „Horizont Europa“ (z. B. anderen Partnerschaften, Missionen, Clustern und thematischen oder spezifischen Programmen) bewertet. Bei den Evaluierungen werden die Meinungen der Interessenträger sowohl auf Unions- als auch auf nationaler Ebene berücksichtigt. Die Bewertungen schließen gegebenenfalls eine Beurteilung der wirksamsten Art der politischen Intervention für künftige Maßnahmen sowie der Sachdienlichkeit und Kohärenz einer etwaigen Erneuerung der PRIMA angesichts der allgemeinen politischen Prioritäten und der Rahmenbedingungen für die Forschungs- und Innovationsförderung ein, einschließlich der Positionierung gegenüber anderen durch „Horizont Europa“ geförderten Initiativen. Bei der Durchführung dieser Bewertungen berücksichtigt die Kommission in vollem Umfang die verwaltungstechnischen Auswirkungen auf die PRIMA und ist bestrebt, den Verwaltungsaufwand zu verringern und sicherzustellen, dass das Bewertungsverfahren einfach und vollkommen transparent gehalten wird.
- (5) Die Kommission veröffentlicht und verbreitet die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der in Absatz 3 genannten Bewertungen.“

15. Die folgenden Artikel 14a, 14b und 14c werden eingefügt:

„Artikel 14a

Vertraulichkeit

Unbeschadet des Artikels 11a gewährleistet die PRIMA-IS den Schutz vertraulicher Informationen, deren Weitergabe über die Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen der Union hinaus den Interessen der PRIMA-IS, ihrer Mitglieder oder der Teilnehmer an den PRIMA-Tätigkeiten schaden könnte. Zu diesen vertraulichen Informationen gehören unter anderem personenbezogene, geschäftliche, nicht als Verschlusssache eingestufte und als Verschlusssache eingestufte vertrauliche Informationen.

Artikel 14b

Interessenkonflikte

- (1) Die PRIMA-IS, ihre Organe, ihre Mitglieder und ihr Personal vermeiden bei ihren Tätigkeiten jegliche Interessenkonflikte.
- (2) Die PRIMA-IS erlässt gemäß Artikel 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 Vorschriften für die Verhinderung, Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten in Bezug auf ihre Mitarbeiter, die Mitglieder und andere Personen, die in einem ihrer Gremien oder einer der Gruppen der PRIMA-IS tätig sind.
- (3) Die PRIMA-IS erstellt einen Verhaltenskodex für die Mitglieder ihrer Gremien, der die Veröffentlichung von Erklärungen über berufliche Tätigkeiten, finanzielle Interessen und Interessenkonflikte unter Berücksichtigung der Datenschutzvorschriften umfasst.

Artikel 14c

Laufende Maßnahmen, Aktivitäten und Verpflichtungen

Maßnahmen und Tätigkeiten der PRIMA-IS und Verpflichtungen der in diesem Beschluss genannten teilnehmenden Länder, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 eingeleitet oder übernommen wurden, unterliegen weiterhin den Bestimmungen der genannten Verordnung, sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 3

Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

Inhalt

1.	RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE.....	3
1.1.	Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative	3
1.2.	Politikbereich(e) (<i>Cluster</i>)	3
1.3.	Der Vorschlag/Die Initiative betrifft.....	3
1.4.	Begründung des Vorschlags/der Initiative	3
1.4.1.	Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative	3
1.4.2.	Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der Union ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.	4
1.4.3.	Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse	4
1.4.4.	Vereinbarkeit sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten	5
1.5.	Laufzeit und finanzielle Auswirkungen	6
1.6.	Geplante Methode(n) der Mittelverwaltung.....	6
2.	VERWALTUNGSMÄßNAHMEN	8
2.1.	Überwachung und Berichterstattung.....	8
2.2.	Verwaltungs- und Kontrollsyst(e)m(e).....	8
2.2.1.	Begründung der Methode(n) der Mittelverwaltung, des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen.....	8
2.2.2.	Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle	9
2.2.3.	Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)	9
2.3.	Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten	9
3.	GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE	10
3.1.	Betroffene Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens und vorgeschlagene neue Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan	10
3.2.	Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben.....	11
3.2.1.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben	11
3.2.2.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel	13

3.2.3. Finanzierungsbeteiligung Dritter	15
3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen	15

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung des Beschlusses (EU) 2017/1324 hinsichtlich der Fortsetzung der Beteiligung der Union an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) im Rahmen von „Horizont Europa“

1.2. Politikbereich(e) (*Cluster*)

Tätigkeit: Horizont Europa, Säule II „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas“, Cluster vi „Lebensmittel, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“

1.3. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

- eine neue Maßnahme**
- eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme²⁸**
- die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**
- die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme**

1.4. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.4.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Hauptziel der Initiative ist die Förderung von kooperativer Forschung und Innovation, um die durch den Klimawandel, das Bevölkerungswachstum und die Verstädterung bedingten Herausforderungen zu bewältigen und zu einer nachhaltigen Entwicklung im Mittelmeerraum beizutragen. Die Initiative wird innovative Lösungen in den Bereichen Wasserbewirtschaftung, Landwirtschaft und Lebensmittelsysteme liefern, die zur Gesundheit und zum Wohlergehen der Bevölkerung beitragen und gesellschaftliche Konflikte und Massenmigration im südlichen Mittelmeerraum verhindern helfen.

Mit der Initiative wird die aktive Tätigkeit der bestehenden PRIMA-Partnerschaft ausgeweitet, die durch den Beschluss 2017/1324 (PRIMA-Basisrechtsakt) gemäß Artikel 185 AEUV eingerichtet wurde. Die derzeitige PRIMA-Partnerschaft läuft von 2018 bis 2024, und der Beitrag der Union wird durch das Programm Horizont 2020 bereitgestellt. Mit dieser Initiative wird der Zeitraum der aktiven Tätigkeiten bis 2027 verlängert, und die PRIMA-Partnerschaft wird mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der Union und den an den MFR angepassten Programmplanungszyklen der FuI-Programme in Einklang gebracht.

Die Verlängerung der PRIMA-Partnerschaft wird zusätzliche finanzielle Beiträge der Union und der teilnehmenden Länder erfordern. Es wird vorgeschlagen, dass die

²⁸

Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsoordnung.

PRIMA in denselben Themenbereichen (Wasserbewirtschaftung, Landwirtschaft und Lebensmittelsysteme) mit einem Jahresbudget von ca. 70 Mio. EUR auf gleichem Niveau weitergeführt wird. Der jährliche Beitrag der Union beläuft sich auf ca. 35 Mio. EUR, und die teilnehmenden Länder leisten einen finanziellen Beitrag in mindestens gleicher Höhe. Die teilnehmenden Länder leisten auch einen zusätzlichen Beitrag in Form von Sachleistungen (auf nationaler Ebene programmierte und finanzierte FuI-Maßnahmen).

Der zusätzliche Finanzbeitrag der Union in Höhe von 105 Mio. EUR für den Zeitraum 2025–2027 stammt aus „Horizont Europa“, Säule II „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas“, Cluster vi „Lebensmittel, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“. Die Initiative erfüllt die neuen Anforderungen für institutionelle Partnerschaften, die durch die Verordnung über „Horizont Europa“ (Artikel 10, Anhang III und Anhang VI) eingeführt wurden, d. h. die Beteiligung der Mitgliedstaaten überschreitet die Mindestquote von 40 %, die PRIMA fällt unter die prioritären Bereiche für institutionelle Partnerschaften und die teilnehmenden Länder haben ihr langfristiges Engagement für die Partnerschaft bekundet.

Da der neue Finanzbeitrag der Union aus einem anderen Programm stammt, muss der PRIMA-Basisrechtsakt an den neuen verordnungsrechtlichen Rahmen angepasst werden. Mit dieser Initiative wird der Beschluss 2017/1324 geändert, um ihn insbesondere an die Verordnung (EU) 2021/695 und die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 anzupassen. Der neue verordnungsrechtliche Rahmen muss auch in den internationalen Abkommen mit fünf teilnehmenden Ländern Niederschlag finden, die weder Mitgliedstaaten noch mit „Horizont Europa“ assoziiert sind (Ägypten, Algerien, Jordanien, Libanon und Marokko).

Die Verabschiedung des Beschlusses zur Änderung des PRIMA-Basisrechtsakts wird für das Jahr 2024 erwartet. Dementsprechend werden eine neue Finanzrahmenvereinbarung und eine Beitragsvereinbarung mit der bestehenden PRIMA-Durchführungsstelle (PRIMA-IS) geschlossen. Der Beitrag der Union wird in drei jährlichen Finanzierungszusagen auf der Grundlage der PRIMA-Jahresarbeitsprogramme in den Jahren 2025, 2026 und 2027 umgesetzt.

Der Zeitraum für die Durchführung der indirekten Maßnahmen wird bis 2031 verlängert.

1.4.2. *Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der Union ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.*

Es wird erwartet, dass die PRIMA-Partnerschaft (Artikel 185) Auswirkungen in Form von herausragenden kooperativen FuI-Aktivitäten, einer Fokussierung und Angleichung der nationalen FuI-Systeme und der Wissenschaftsdiplomatie haben wird. Durch das institutionelle Format und die Beteiligung der EU an der Partnerschaft werden Wirkungen erzielt, die durch andere Formen der Zusammenarbeit auf nationaler Ebene und im nicht-institutionellen Format nicht möglich wären.

Die PRIMA hat eine beträchtliche finanzielle Hebelwirkung gezeigt, die nationalen FuI-Strategien dahin gehend beeinflusst, dass sie auf die strategische FuI-Agenda der

PRIMA abgestimmt sind und diese ergänzen, und eine Reform der FuI-Finanzierungsverfahren in den teilnehmenden Ländern ausgelöst, wo nationale Finanzierungsverfahren die wissenschaftliche Zusammenarbeit behinderten. Das institutionelle Format hat die gleichberechtigte Teilnahme von nicht assoziierten Ländern mit anderen teilnehmenden Ländern ermöglicht, was in nicht-institutionellen Partnerschaften und ohne EU-Beteiligung nicht möglich wäre.

Der europäische Mehrwert wurde durch die Zwischenbewertung bestätigt, die im Jahr 2022 von externen Bewertern durchgeführt wurde.

1.4.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

Die PRIMA-Partnerschaft hat in den ersten Jahren ihres Bestehens gezeigt, dass sie ein wirksames Instrument für die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit und die Wissenschaftsdiplomatie ist. Die Zwischenbewertung kam zu dem Schluss, dass das Programm seine Ziele erreicht und einen erheblichen europäischen Mehrwert erbringt. Viele teilnehmende Länder, sowohl EU-Mitgliedstaaten als auch Nicht-EU-Länder, betrachten PRIMA als ein Modell für die Zusammenarbeit in Forschung und Innovation, das in Zukunft auch auf andere Themenbereiche angewandt werden könnte, wie beim UfM-Ministertreffen im Jahr 2022, in Schreiben an die Kommission und in Erklärungen auf der Tagung des Rates „Wettbewerbsfähigkeit“ im Dezember 2022 zum Ausdruck gebracht wurde.

1.4.4. *Vereinbarkeit sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten*

Auf strategischer Ebene ist die PRIMA-Partnerschaft mit den politischen Prioritäten der EU vereinbar, insbesondere mit dem Grünen Deal, der Strategie für die Anpassung an den Klimawandel, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, der Bioökonomie-Strategie, dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft und der GAP- und der Wasserpolitik.

Auf Programmebene sind die jährlichen PRIMA-Arbeitspläne gut mit anderen relevanten FuI-Instrumenten wie der Bodenmission, der Mission „Anpassung an den Klimawandel“ und der Partnerschaft „Wasser für alle“ koordiniert. Die PRIMA ergänzt die Mittelmeerinitiative des Arbeitsprogramms 2023–2024 von „Horizont Europa“.

Im Verlängerungszeitraum 2025–2027 werden die PRIMA-Programmplanungsdokumente mit den bestehenden Einrichtungen und Initiativen sowie mit den relevanten neuen Initiativen, die sich aus dem Strategieplan für „Horizont Europa“ 2025–2027 ergeben, koordiniert.

1.5. **Laufzeit und finanzielle Auswirkungen**

befristete Laufzeit

- Laufzeit: [1.1.]2025 bis [31.12.]2031
- Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von 2023 bis 2028 und auf die Mittel für Zahlungen von 2025 bis 2031.

unbefristete Laufzeit

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,
- anschließend reguläre Umsetzung.

1.6. Geplante Methode(n) der Mittelverwaltung²⁹

- Direkte Mittelverwaltung** durch die Kommission
- durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union
- durch Exekutivagenturen
- Geteilte Mittelverwaltung** mit Mitgliedstaaten
- Indirekte Mittelverwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:
 - Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
 - internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
 - die EIB und den Europäischen Investitionsfonds
 - Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsoordnung
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften
 - privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende finanzielle Garantien bereitstellen
 - privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und dien ausreichende finanzielle Garantien bereitstellen
 - Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind

Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.

Bemerkungen

Die PRIMA-Durchführungsstelle (PRIMA-IS) ist eine Stiftung nach spanischem Recht, die von einem Kuratorium aus Vertretern der teilnehmenden Länder geleitet wird. Die Europäische Kommission hat Beobachterstatus im Kuratorium.

Der Finanzbeitrag der Union zu der Initiative wird über die PRIMA-IS bereitgestellt. Die teilnehmenden Länder haben individuelle finanzielle Garantien abgegeben, mit denen sie gemeinsam die finanzielle Haftung für etwaige finanzielle Verluste der EU bis zur Höhe des Finanzbeitrags der Union übernehmen. Diese finanziellen Garantien werden von den teilnehmenden Ländern nach der Verabschiedung des geänderten PRIMA-Basisrechtsakts für den Zeitraum 2025–2027 erneuert.

²⁹ Erläuterungen zu den Haushaltsvollzugsarten und Verweise auf die Haushaltsoordnung finden sich auf der Website BUDGpedia (in englischer Sprache):
<https://myintracomm.ec.europa.eu/budgweb/EN/man/budgmanag/Pages/budgmanag.aspx>.

2. VERWALTUNGSMÄßNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Mit dem geänderten PRIMA-Basisrechtsakt werden die Überwachungs- und Meldevorschriften an die Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/695 und der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 angepasst.

Die PRIMA-IS wird jährlich über die Aktivitäten und die Erfüllung der Verpflichtungen der teilnehmenden Länder berichten.

Die Kommission wird im Jahr 2025 eine weitere Zwischenbewertung und im Jahr 2030 eine Abschlussbewertung vornehmen. Die Ergebnisse dieser Bewertungen werden dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsyst(e)m

2.2.1. Begründung der Methode(n) der Mittelverwaltung, des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen

Die PRIMA-Partnerschaft wird im Verlängerungszeitraum 2025–2027 weiterhin im Modus der indirekten Mittelverwaltung durchgeführt. Dies ist als Durchführungsmodus für öffentlich-öffentliche Partnerschaften mit Finanz- und Sachleistungen der teilnehmenden Länder gerechtfertigt.

Der PRIMA-Haushalt wird von der bestehenden PRIMA-IS umgesetzt. Vor Abschluss der neuen Vereinbarung über die Mittelübertragungen prüft die Kommission, ob die PRIMA-IS weiterhin die Anforderungen der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 in Bezug auf die Haushaltsführung und den internen Kontrollrahmen erfüllt und welche Änderungen an der bestehenden Übertragungsvereinbarung vorgenommen werden müssen.

Die jährlichen Haushaltspläne werden im Rahmen von jährlichen Arbeitsplänen ausgeführt, die von der Kommission geprüft und genehmigt werden.

Die Kommission stellt sicher, dass die für die PRIMA geltenden Vorschriften den Anforderungen der Haushaltordnung uneingeschränkt entsprechen.

Überwachungsmaßnahmen, einschließlich der Überwachung der Leitung der Partnerschaft durch die Union, sowie die Berichterstattung gewährleisten, dass die Dienststellen der Kommission die Anforderungen an die Rechenschaftspflicht sowohl gegenüber dem Kollegium als auch gegenüber der Haushaltsbehörde erfüllen können.

Die interne Kontrolle der PRIMA-IS zur Durchführung der PRIMA stützt sich auf:

- die Anwendung der internen Kontrollstandards, die Garantien bieten, die denen der Kommission zumindest gleichwertig sind;
- Verfahren für die Auswahl der besten Projekte durch eine unabhängige Bewertung und den Abschluss von Finanzhilfevereinbarungen;
- projektbegleitendes Projekt- und Vertragsmanagement;
- Ex-ante-Prüfungen von Anträgen, einschließlich Berücksichtigung der Prüfbescheinigungen und der Ex-ante-Bescheinigungen über die Kostenmethodik;
- Ex-post-Audits anhand einer Stichprobe von Anträgen im Rahmen der Ex-post-Audits von „Horizont Europa“;

- die wissenschaftliche Bewertung der Projektergebnisse.

2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

(1) Fähigkeit der Durchführungsstelle PRIMA-IS, den Unionshaushalt zu verwalten und die finanziellen Interessen der EU zu schützen.

Das Kontrollverfahren wird den Anforderungen der Haushaltssordnung der EU entsprechen, und die Kommission behält sich insbesondere das Recht vor, ihren Beitrag einzustellen, zu kürzen oder auszusetzen, wenn die Durchführung nicht vertretbar oder zweckmäßig ist.

(2) Fähigkeit der Teilnehmerstaaten, ihre Beiträge zum Programm zu leisten.

EU-Finanzmittel können nur gegen den Nachweis jährlicher nationaler finanzieller Verpflichtungen und einer entsprechenden Höhe von Zahlungen an die Teilnehmerstaaten an den Projekten freigegeben werden. Eine weitere Schutzmaßnahme ist, dass die EU-Finanzierung 50 % der gesamten öffentlichen Mittel, die für das Programm bereitgestellt werden, nicht überschreiten darf.

2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)

Da die für die PRIMA geltenden Regeln für die Teilnahme an „Horizont Europa“ ähnlich denjenigen sind, die die Kommission in ihrem Arbeitsprogramm anwendet, kann davon ausgegangen werden, dass das Fehlerrisiko ähnlich hoch ist wie das, das die Kommission für „Horizont Europa“ vorsieht, d. h. eine angemessene Gewähr dafür bietet, dass das Fehlerrisiko im Laufe des mehrjährigen Ausgabenzeitraums auf jährlicher Basis innerhalb einer Spanne von 2–5 % liegt.

Dem Finanzbogen zu Rechtsakten für „Horizont Europa“ sind alle Einzelheiten zu der erwarteten Fehlerquote bei den Teilnehmern zu entnehmen.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen, z. B. im Rahmen der Betrugsbekämpfungsstrategie, bereits bestehen oder angedacht sind.

Die Kommission wird sicherstellen, dass die PRIMA-IS in allen Phasen der Verwaltung angemessene Maßnahmen gegen Betrug ergreift.

Die Vorschläge für „Horizont Europa“ wurden einer Betrugssicherung und einer Bewertung ihrer Auswirkungen unterzogen. Insgesamt dürften sich die vorgeschlagenen Maßnahmen positiv auf die Betrugsbekämpfung auswirken, insbesondere die stärkere Betonung der risikobasierten Prüfung und der verstärkten wissenschaftlichen Evaluierung und Kontrolle.

Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen.

Der Rechnungshof ist befugt, bei allen Begünstigten, bei Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel aus dem Programm erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Belegkontrollen und Kontrollen vor Ort durchzuführen.

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß der Verordnung bei allen direkt oder indirekt durch Finanzierungen aus Unionsmitteln betroffenen Wirtschaftsteilnehmern Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens und vorgeschlagene neue Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
			von EFTA-Ländern ³¹	von Kandidatenländern ³²	von Drittländern	Im Sinne des Artikels [21 Absatz 2 Buchstabe b] der Haushaltsoordnung.
	RUBRIK 1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales – Horizont Europa	GM/NGM ³⁰				
1	01 02 02 60 – Cluster vi „Lebensmittel, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“	GM	JA	JA	JA	JA

³⁰ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

³¹ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

³² Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	1	Binnenmarkt, Innovation und Digitales – Horizont Europa – Cluster vi „Lebensmittel, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“
---------------------------------------	---	--

			2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Nach 2027	INSGESAMT
Operative Mittel (getrennt nach den unter 3.1 aufgeführten Haushaltlinien)	Verpflichtungen ³³	(1)					34,100	34,100	36,800	0	105,000
	Zahlungen ³⁴	(2)					1,200	20,940	20,940	61,920	105,000
Aus der Dotation des Programms finanzierte Verwaltungsausgaben ³⁵	Verpflichtungen = Zahlungen	3.					0,147	0,097	0,097	0	0,341
Mittel für die Finanzausstattung des Programms INSGESAMT	Verpflichtungen	=1+3					32,247	34,197	36,897	0	105,341
	Zahlungen	=2+3					1,347	21,037	21,037	61,920	105,341

³³ Die Verpflichtungen für die Jahre 2025 und 2026 umfassen jeweils 1,2 Mio. EUR für PRIMA-Verwaltungskosten. Die Verpflichtungen für das Jahr 2027 umfassen 1,2 Mio. EUR für 2027 und 2,7 Mio. EUR für PRIMA-Verwaltungskosten nach 2027.

³⁴ Die Zahlungen für die Jahre 2026 und 2027 umfassen jeweils 1,2 Mio. EUR für PRIMA-Verwaltungskosten. Die Zahlungen für nach 2027 umfassen 2,7 Mio. EUR für PRIMA-Verwaltungskosten nach 2027.

³⁵ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung. Für die Verwaltung der Maßnahmen im Rahmen von „Horizont Europa“. Die Ermittlung der VZÄ-Kosten erfolgt auf der Grundlage der ab 2023 zu verwendenden durchschnittlichen jährlichen Kosten für Gehälter für festangestellte Mitarbeiter (0,091 EUR) einschließlich sonstiger Verwaltungskosten (0,029 EUR) bezogen auf Gebäude und IT-Kosten für indirektes Forschungspersonal. Die Angaben zum Personalbedarf in den GD der Kommission sind ebenfalls vorläufig und unverbindlich.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	7	Verwaltungsausgaben
--	---	---------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	<i>Nach 2027</i>	INSGESAMT
Personal		-	-	-	-					
Sonstige Verwaltungsausgaben		-	-	-	-					
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	-	-	-	-					

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	<i>Nach 2027</i>	INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen					34,250	34,201	36,902	0	105,353
	Zahlungen					1,350	21,041	21,042	61,920	105,353

3.2.2. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Jahre	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	INSGESAMT
-------	------	------	------	------	------	------	------	-----------

RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens								
Personal								
Sonstige Verwaltungsausgaben								
Zwischensumme RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens								

Außerhalb der RUBRIK 7 ³⁶ des Mehrjährigen Finanzrahmens								
Personal					0,091	0,091	0,091	0,273
Sonstige Verwaltungsausgaben					0,056	0,006	0,006	0,068
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens					0,147	0,097	0,097	0,341

INSGESAMT					0,147	0,097	0,097	0,341
-----------	--	--	--	--	-------	-------	-------	-------

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumschichtung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

³⁶

Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

3.2.2.1. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird folgendes Personal benötigt³⁷

Schätzung in Vollzeitäquivalenten

Jahre	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
○ Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
in den zentralen Dienststellen und in den Vertretungen der Kommission							
Delegationen	-	-	-	-	-	-	-
Forschung	-	-	-	-	-	-	-
○ Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten – VZÄ) – VB, ÖB, ANS, LAK und JFD³⁸							
RUBRIK 7							
Aus der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens finanziert	- in den zentralen Dienststellen	-	-	-	-	-	-
	- in den Delegationen	-	-	-	-	-	-
Aus der Finanzausstattung des Programms finanziert ³⁹	- in den zentralen Dienststellen	-	-	-			
	- in den Delegationen	-	-	-	-	-	-
Forschung	-	-	-	-	1	1	1
Sonstige (bitte angeben)	-	-	-	-	-	-	-
INSGESAMT	-	-	-	-	1	1	1

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumstaltung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	entfällt
Externes Personal	Referent für die Programmüberwachung und politische Beratung und für administrative Aufgaben und Zuständigkeiten der Bewertung/Verwaltung für die Kommission. Vertretung der Europäischen Kommission in allen Entscheidungsgremien der Partnerschaft (Kuratorium der PRIMA-IS) und Gewährleistung der Einhaltung des Basisrechtsakts und der EU-Politik.

³⁷ Die Angaben zum Personalbedarf in den GD der Kommission sind ebenfalls vorläufig und unverbindlich.

³⁸ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = örtliche Bedienstete, ANS = abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JFD = Juniorfachkräfte in Delegationen.

³⁹ Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

3.2.3. Finanzierungsbeteiligung Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Jahre	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	INSGESAMT
Teilnehmerstaat					35,000	35,000	35,000	105,000
Kofinanzierung INSGESAMT					35,000	35,000	35,000	105,000

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - auf die übrigen Einnahmen

Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugewiesen sind:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ⁴⁰						
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Artikel							

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsposten an.

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

⁴⁰

Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.